

Satzung
des Vereins
Direkthilfe Sri Lanka e.V.



§1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Direkthilfe Sri Lanka e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Kübelhof 2, 95365 Rugendorf. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Kulmbach eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2
Zweck des Vereins

- I. Ziel und Zweck des Vereins ist es, mit Spendengeldern direkte Hilfe in den durch die Flutkatastrophe vom 26. Dezember 2004 betroffenen Gebieten Kalutara, Moratuwa und Prithipura/Wattala auf Sri Lanka zu leisten.
Insbesondere soll die Hilfe Kinderheimen für Waisen und Kinder mit Behinderung zu Gute kommen.
Diese Kinderheime wurden teilweise durch die Flut weitgehend beschädigt oder zerstört, so dass die Betreuung und Versorgung der Kinder ohne Hilfe nicht mehr gewährleistet werden kann.
Darüber hinaus unterstützt der Verein bedürftige Familien bzw. Einzelpersonen in und um Moratuwa beim Wiederaufbau ihrer zerstörten Existenz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- II. Dieses soll erreicht werden durch folgende konkrete Maßnahmen:

1. Mit den Leitungen der o.g. Kinderheime in den Orten Kalutara und Prithipura/Wattala werden Kontakte aufgenommen. Hierbei wird ein Bedarfsplan zur sofortigen, mittel- und längerfristigen Hilfeleistung erstellt.
2. Dieser Bedarfsplan wird in enger persönlicher Absprache des Vereinsvorstands mit den o.g. Kinderheim-Leitungen in der Folge den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.
3. Eine erste Soforthilfe für die Kinderheime wird gewährleistet durch den Kauf dringend benötigter Materialien und Utensilien vor Ort unter Verwendung der eingegangenen Spendengelder.
Über weitere Sofortmaßnahmen entscheidet der Vorstand vor Ort.
4. Der Vorstand des Vereins klärt mit den Heimleitungen der Kinderheime und den kirchlichen Trägern ab, wie, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum die von der Flutwelle zerstörten Heime wieder aufgebaut werden können.
Diese Erkenntnisse bilden die Grundlage für die mittel- und langfristige Arbeit des Vereins.

5. Weiterhin ermittelt der Vorstand mit Ansprechpartnern vor Ort, in welchem Umfang und welchen von der Flutkatastrophe betroffenen einzelnen Familien kurz- und mittelfristig geholfen werden soll, um zerstörte Familienstrukturen schnellstmöglich wieder herzustellen.

III. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

1. Entgegennahme von Spendengeldern und anderen Zuwendungen;
2. Durchführung von Hilfsmaßnahmen vor Ort unter Nutzung persönlicher Kontakte;
3. Regelmäßige Mitgliedertreffen;
4. Herausgabe von Mitteilungen und Publikationen und Information der örtlichen Presse;
5. Organisation und Durchführung von Benefizveranstaltungen und Basaren;
6. Werbung für die Vereinsziele in Wort, Schrift, Bild und Ton. Dabei dürfen die Kosten (einschließlich Spendenwerbung) den nach § 55 Nr. 18 AEAO gesetzten Rahmen nicht überschreiten.
7. Die Mitgliederversammlung kann (auf Antrag des Vorstandes) mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme auch anderer als der vorstehend genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung handelt und sie den in § 2 genannten Zielen des Vereins entsprechen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Spenden für den Verein dürfen ebenfalls nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, jede Körperschaft des öffentlichen Rechts und jede juristische Personenvereinigung, die zur Förderung der Zwecke dieses Vereins geeignet und gewillt ist, werden.

Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Ausschluss kann erfolgen

- a) bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Belange der durch die Satzung festgelegten Zwecke,
- b) bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung,
- c) aus einem sonstigen wichtigen Grunde, wie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Ein Ausschließungsbeschluss darf nur gefasst werden, wenn der Vereinsvorstand ordnungsgemäß unter Bekanntgabe des Ausschlusses als Tagesordnungspunkt zusammengetreten ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Vereinsorgane beschließen und diesen besondere Aufgaben übertragen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Gäste können als Zuhörer teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss binnen 6 Wochen erfolgen, wenn sie unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gefordert wird.

Der Vorstand bestimmt Ort und Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Spätestens 3 Wochen vor der Versammlung sind die Einladungen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die Vereinsmitglieder, an die zuletzt angegebene Anschrift, durch die Post abzusenden.

Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Versammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand stellen (ausgenommen Satzungsänderungsanträge). In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das aktive Wahlrecht besitzen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als *abgelehnt*. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend. Wahlen werden in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen vorgenommen. Eine schriftliche Stimmenabgabe hat zu erfolgen, wenn dies von mehr als 25 % der anwesenden Vereinsmitglieder gefordert wird. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so sind beim zweiten Wahlgang die beiden Personen in die enge Wahl zu bringen, für die vorher die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang bis zu einer Mehrheitsentscheidung fortzusetzen.

Die/der Vorsitzende oder ein durch sie beauftragtes Mitglied des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Sie/er wird vertreten durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Vorstandsberichtes und des Finanzberichtes;
2. Die Entlastung des/der Schatzmeisters/in aufgrund des Prüfberichts der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes;
5. Wahl von 2 Kassenprüfern; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
6. Änderung der Satzung. (Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.)
7. Einsetzung von organisatorischen Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben;
8. Entscheidung über vorliegende Anträge.
9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
10. Auflösung des Vereines. (Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.)

In der Mitgliederversammlung dürfen unter Punkt „Verschiedenes“ grundsätzliche Angelegenheiten nicht zur Abstimmung gestellt werden.

Grundsätzlich wird offen abgestimmt; es muss eine geheime Abstimmung erfolgen, sofern sie beantragt und von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, und dem/der Schriftführer/in.

Der Vorstand wird nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, sofern dies von 3 Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. Der

Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse sind mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften von 2 Vorstandsmitgliedern bestätigt wird.

Das Amt der gewählten Mitglieder des Vorstandes dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Bis dahin bilden die übrigen Mitglieder den Vorstand. Das Amt der gewählten Mitglieder des Vorstandes endet außer durch Zeitablauf noch: durch Tod, durch schriftliche Niederlegung des Amtes gegenüber dem Vorstand, durch Ausscheiden aus dem Verein, durch Auflösung des Vereins, wenn die Liquidation durchgeführt und das Vereinsvermögen an den Anfallberechtigten ausgehändigt ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, je mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur vertreten darf, wenn dieser tatsächlich verhindert ist.

§ 8 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Diese Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Unicef Deutschland, Höninger Weg 104, 50969 Köln**. Diese Organisation hat das Vereinsvermögen dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Kulmbach.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist errichtet am 11. Januar 2005.

[Es folgen die Unterschriften von 10 Gründungsmitgliedern]